# VERORDNUNG (EWG) Nr. 1860/80 DER KOMMISSION

## vom 15. Juli 1980

## zur Abweichung von den gemeinsamen Qualitätsnormen für Rosenkohl für das Wirtschaftsjahr 1980/81

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1367/80 (2), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die gemeinsamen Qualitätsnormen für Rosenkohl wurden durch die Verordnung Nr. 41/66/EWG des Rates (3) festgelegt.

Die Anbautechniken für Rosenkohl haben sich weiterentwickelt, und die gemeinsamen Qualitätsnormen müssen dieser Entwicklung Rechnung tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

In Abweichung von den Bestimmungen des Titels III der gemeinsamen Qualitätsnormen für Rosenkohl, wie sie im Anhang I/2 der Verordnung Nr. 41/66/EWG enthalten sind, wird der Mindestquerdurchmesser für ungeputzten Rosenkohl auf 15 mm festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt für das Wirtschaftsjahr 1980/81.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Juli 1980

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 140 vom 5. 6. 1980, S. 24.
(3) ABl. Nr. 69 vom 19. 4. 1966, S. 1013/66.